Gemeinde EMMEN

Stand nach erster Lesung im Einwohnerrat vom 10. November 2026

(Anpassung des Einwohnerrates anlässlich der 1. Lesung in grüner Schrift)

Gemeinde Emmen

Teilrevision der Gemeindeordnung von Emmen betreffend Neubezeichnung Stadt Emmen

Ausgabe 15. Dezember 2026

Änderung vom 15. Dezember 2026

Der Einwohnerrat der Gemeinde Emmen,

nach Einsicht in den Bericht und Antrag des Gemeinderates vom 14. Oktober 2026,

beschliesst folgende Teilrevision (Anpassungen in roter Farbe):

Die Gemeindeordnung von Emmen wird wie folgt geändert:

Einleitung (geändert)

Die Stadt Emmen gibt sich gestützt auf die §§ 87 - 93 der Staatsverfassung des Kantons Luzern und die §§ 5 und 6 des Gemeindegesetzes folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeines

Art. 1
Name, Gebiet, Bevölkerung (geändert)

Die Stadt Emmen ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr verfassungsmässig zugeteilte Gebiet und dessen Bevölkerung.

Art. 3
Funktion, Aufgaben (Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 geändert)

[1] Die Stadt Emmen ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Stadtgebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
[2] Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Stadt die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und fördert den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft.

[3] Die Stadt erfüllt ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben. Sie schafft im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen. Sie vertritt ihre lokalen Interessen gegenüber Dritten.
[4] Soweit es einer zweckmässigen und wirtschaftlichen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dient, strebt die Stadt die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen und Privaten an. Es können innerhalb der Schranken der Rechtsordnung Aufgaben an Private delegiert werden.
[5]Die Stadt kann, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgabe zweckmässig ist, gewerbliche Tätigkeiten ausüben. Bei der Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten ist Zurückhaltung geboten und die Konkurrenzierung von Gewerbe und Wirtschaft ist so weit als möglich zu verhindern.
[6]Die Stadt verpflichtet sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einem umweltfreundlichen und schonenden Umgang mit ihrer Landschaft und Natur.

Art. 4
Wasserversorgung (geändert)

Die öffentliche Wasserversorgung obliegt der Stadt Emmen als öffentliche Aufgabe. Weder die Wasserversorgung selbst, noch Teile davon und auch keine Nebenbetriebe dürfen abgespalten, veräussert oder in eine andere juristische Form überführt werden.

Art. 6
Organe (Einleitungssatz und lit. b und c geändert)

Organe der Stadt Emmen sind:
b) das Stadtparlament;
c) der Stadtrat;

Art. 7
Information und Kommunikation (Abs. 1 und 3 geändert)

[1] Der Stadtrat orientiert die Öffentlichkeit rechtzeitig über wichtige Geschäfte und Beschlüsse.
[3] Das amtliche Publikationsorgan der Stadt ist die Anschlagstelle der Stadt.

Art. 8
Unvereinbarkeit (Abs. 1 und 2 geändert)

[1] Niemand kann gleichzeitig dem Stadtparlament und dem Stadtrat angehören.
[2] Angestellte der Stadt Emmen können dem Stadtrat und der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.

Art. 9
Petitionsrecht (Abs. 1 geändert)

[1] Sämtliche Einwohner sind berechtigt, bei den Organen der Stadt Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen in der Form einer Petition schriftlich vorzubringen.

II. Die Stimmberechtigten

Art. 10
Stimmrecht (geändert)

Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Stadt Emmen. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

Art. 11
Wahl- und Abstimmungsverfahren (Abs. 2 und 3 geändert)

[2] Das Stadtparlament und die Bürgerrechtskommission werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt. Für die übrigen Wahlen gilt das Mehrheitswahlverfahren (Majorz).
[3] Das Stadtgebiet bildet einen einzigen Wahlkreis.

Art. 12
Wahlen (lit. a und b geändert)

Die Stimmberechtigten wählen für eine Amtsdauer von vier Jahren:
a) die Mitglieder des Stadtparlamentes;
b) die Mitglieder des Stadtrates und aus seiner Mitte die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten;

Art. 13
Wählbarkeit (Abs. 1 und 2 geändert)

[1] Wählbar ist, wer in Angelegenheiten der Stadt Emmen stimmberechtigt ist.
[2] Gewählte, welche während der Amtsdauer das Stimmrecht in Angelegenheiten der Stadt Emmen verlieren, scheiden aus ihrem Amt aus.

Art. 14
Obligatorisches Referendum (Abs. 1 lit. b und f sowie Abs. 2 geändert)

[1] Der Volksabstimmung unterliegen:
b) Initiativen von Stimmberechtigten, soweit für deren Erledigung nicht das Stadtparlament zuständig ist;
f) Einführung und Abschaffung von Steuern der Stadt Emmen (Gemeindesteuern).

[2] Die Volksabstimmung ist innert 6 Monaten seit dem Beschluss des Stadtparlamentes durchzuführen.

Art. 15
Fakultatives Referendum (Abs. 1, Abs. 1 lit. a, f, g und j sowie Abs. 2 und 3 geändert)

[1] Mindestens 500 Stimmberechtigte können innert 60 Tagen seit der Publikation an den öffentlichen Anschlagstellen der Stadt schriftlich verlangen, dass die nachfolgenden Beschlüsse des Stadtparlamentes der Volksabstimmung zu unterstellen sind:
a) Erlass und Änderung von Reglementen, die im Rahmen der Gemeindeautonomie die Rechte und Pflichten der natürlichen und juristischen Personen, die Organisation der Stadt und das Verfahren vor Behörden ordnen (rechtsetzende Beschlüsse);
f) Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteleinheit der Steuern der Stadt (Gemeindesteuern) übersteigt;
g) Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern das Stadtparlament dessen Zweckbindung begründet hat;
j) Gemeindeverträge, wenn sie Rechtssätze enthalten, oder für anwendbar erklären, für deren Erlass stadtintern die Stimmberechtigten zuständig wären, oder die Ausgaben zur Folge haben, welche die Ausgabenbefugnis des Stadtrates übersteigen sowie Gemeindeverträge, die der Allgemeinverbindlicherklärung unterliegen;

[2] Der Stadtrat überprüft die Zulässigkeit und erwahrt das formelle Zustandekommen des fakultativen Referendums. Die Volksabstimmung ist innert 6 Monaten anzuordnen.
[3] Das Stadtparlament kann von sich aus die Beschlüsse nach Abs. 1 der Volksabstimmung unterstellen.

Art. 16
Gemeindeinitiative: Inhalt und Form (Abs. 2 geändert)

[2] Die Unterschriften sind innert 60 Tagen seit der Publikation der Initiative der Stadtkanzlei einzureichen.

Art. 17
Gemeindeinitiative: Erledigung (Abs. 1 bis 7 geändert)

[1] Der Stadtrat erwahrt das formelle Zustandekommen einer Initiative.
[2] Innert eines Jahres, seit das Zustandekommen einer Initiative festgestellt wurde, unterbreitet der Stadtrat dem Stadtparlament Bericht und Antrag für dessen Stellungnahme. Wenn der Stadtrat dem Stadtparlament die Ablehnung einer Initiative beantragt, kann er dem Stadtparlament einen Gegenentwurf unterbreiten.
[3] Das Stadtparlament beschliesst über die Gültigkeit der Initiative. Soweit sie gültig ist, kann das Stadtparlament sie annehmen oder ablehnen.
[4] Nimmt das Stadtparlament eine Initiative in Form der allgemeinen Anregung an, hat ihm der Stadtrat innert Jahresfrist Bericht und Antrag für das betreffende Geschäft zu unterbreiten. Das Stadtparlament hat einen Beschluss zu fassen, der inhaltlich dem Initiativbegehren entspricht.
[5] Lehnt das Stadtparlament eine Initiative ab, kann es dem Stadtrat den Auftrag erteilen, ihm innert Jahresfrist einen Gegenentwurf zu unterbreiten.
[6] Die Initiative bzw. der Beschluss des Stadtparlamentes gemäss Absatz 4 und auf entsprechenden Beschluss des Stadtparlamentes der Gegenentwurf, sind der Volksabstimmung zu unterbreiten. Davon kann abgesehen werden, wenn das Stadtparlament eine Initiative angenommen hat, die nicht ein Geschäft im Sinne von Art. 14 betrifft und wenn kein Begehren nach Art. 15 gestellt wird.
[7] Nehmen die Stimmberechtigten eine Initiative in Form der allgemeinen Anregung an, hat der Stadtrat dem Stadtparlament innert Jahresfrist Bericht und Antrag für das betreffende Geschäft zu unterbreiten. Das Stadtparlament hat einen Beschluss zu fassen, der inhaltlich dem Initiativbegehren entspricht.

III. Das Stadtparlament (Übertitel geändert)

Art. 19
Mitgliederzahl, Wahl (Abs. 1 und 2 geändert)

1 Das Stadtparlament ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten die oberste gesetzgebende Behörde der Stadt Emmen.
2 Es besteht aus 40 Mitgliedern und wird gleichzeitig mit dem Stadtrat gewählt.

Art. 20
Konstituierung, Vereidigung (Abs. 1 und 3 geändert)

1 Zur konstituierenden Sitzung wird das Stadtparlament vom Stadtrat binnen 30 Tagen nach Amtsantritt einberufen.
3 Die Präsidentin oder der Präsident des Stadtparlamentes vereidigt vor versammeltem Rat später in den Rat eintretende Mitglieder.

Art. 21
Geschäftsordnung (geändert)

Das Stadtparlament gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese beinhaltet insbesondere die Aufgaben des Stadtparlamentes, des Büros und der ständigen Kommissionen.

Art. 22
Vorlagen (Abs. 1 und 2 geändert)

1 Das Stadtparlament beschliesst in der Regel aufgrund eines Berichts und Antrags des Stadtrates.
2 Bei Fragen betreffend die Organisation des Stadtparlamentes ist das Büro oder eine parlamentarische Kommission berechtigt, dem Stadtparlament einen Bericht und Antrag vorzulegen.

Art. 23
Mitwirkung des Stadtrates (Titel und Inhalt geändert)

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen des Stadtparlamentes teil. Sie vertreten die Vorlagen und sind antragsberechtigt.

Art. 24
Wahl des Büros (Abs. 1 geändert)

[1] Das Stadtparlament wählt an der letzten Sitzung des Amtsjahres aus seiner Mitte:
- die Präsidentin oder den Präsidenten;
- die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten;
- die Sekretärin oder den Sekretär;
- zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler.

Art. 25
Einberufung (Abs. 1 und Abs. 1 lit. d geändert)

[1] Das Stadtparlament versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern:
d) auf Verlangen des Stadtrates.

Art. 26
Protokolle (geändert)

Die Stadtkanzlei, der eine Stadtschreiberin oder ein Stadtschreiber vorsteht, ist für die Protokollführung im Stadtparlament und in den ständigen und besonderen Kommissionen verantwortlich.

Art. 27
Öffentlichkeit der Verhandlungen (Abs. 1, 2 und 3 geändert)

[1] Die Verhandlungen des Stadtparlamentes sind öffentlich.
[2] Das Stadtparlament kann die Öffentlichkeit ausschliessen und geheime Beratung durchführen. Diesfalls sind die Teilnehmer an der Sitzung des Stadtparlaments zur Geheimhaltung verpflichtet.
[3] Die Beschlüsse des Stadtparlamentes sind öffentlich bekannt zu machen.

Art. 28
Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit (geändert)

Das Stadtparlament ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 30
Rechtsetzung (geändert)

Das Stadtparlament erlässt die Reglemente, die im Rahmen der Gemeindeautonomie die Rechte und Pflichten der natürlichen und juristischen Personen, die Organisation der Stadt und das Verfahren vor Behörden ordnen (rechtsetzende Beschlüsse).

Art. 31
Finanz-, Grundstücks- und Verwaltungsgeschäfte (Abs. 1, Abs. 1 lit. a, b, e, f und h sowie Abs. 2 und Abs. 2 lit. a geändert)

[1] Das Stadtparlament beschliesst über:

a) sämtliche Geschäfte, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, vorbehältlich der Kompetenz des Stadtrates;
b) die Genehmigung der Organisationsverordnung der Stadtverwaltung;
e) die Erteilung von Vollmachten an den Stadtrat zur gerichtlichen Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche mit Streitwerten von über Fr. 150'000.--;
f) die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder des Stadtparlamentes;
h) die Genehmigung des Pensionskassenreglements der Pensionskasse der Stadt Emmen;

[2] Das Stadtparlament hat bei der politischen Planung folgende Befugnisse:

a) Kenntnisnahme Stadtstrategie

Die Planungsunterlagen lit. a - f können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden. Das Stadtparlament kann zu den Planungsunterlagen lit. a - f Bemerkungen zuhanden des Protokolls anbringen. Diese sind für den Stadtrat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 32
Übrige Geschäfte (geändert)

Das Stadtparlament behandelt parlamentarische Initiativen, Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen der Mitglieder des Stadtparlamentes. Es kann Petitionen entgegennehmen und selbst Petitionen an andere Institutionen richten.

Art. 33
Oberaufsicht (geändert)

Das Stadtparlament führt die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.

Art. 34
Ständige Kommissionen (Abs. 1, 2 und 3 geändert)

[1] Das Stadtparlament wählt aus seiner Mitte auf eine Amtsdauer von 4 Jahren folgende ständige Kommissionen:
[2] Das Stadtparlament kann weitere ständige Kommissionen bestellen. Mit der Wahl ist die Aufgabe der Kommission zu umschreiben.
[3] Die Kommissionspräsidentinnen oder Kommissionspräsidenten werden durch das Stadtparlament aus der Mitte der Kommissionsmitglieder gewählt. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Art. 35
Besondere Kommissionen (Abs. 1 und 2 geändert)

[1] Das Stadtparlament kann besondere Kommissionen bestellen und deren Mitglieder wählen. Mit der Wahl ist die Aufgabe der Kommission zu umschreiben.
[2] Das Stadtparlament kann Konsultativ-Kommissionen bestellen, in die jede Person wählbar ist.

Art. 36
Parlamentarische Untersuchungskommission (Abs. 1, 2 und 3 geändert)

[1] Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Stadtverwaltung (Stadtrat oder andere Vollzugsorgane der Stadt) der besonderen Klärung durch das Stadtparlament, kann es zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen Untersuchungskommissionen einsetzen.
[2] Den Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission können die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission oder 20 Mitglieder des Stadtparlamentes stellen.
[3] Die Einsetzung erfolgt nach Anhören des Stadtrates durch das Stadtparlament, das in seinem Beschluss den Auftrag der Untersuchungskommission detailliert festlegt.

Art. 37
Aufgaben der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (Abs. 1, 2 und 3 geändert)

[1] Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission begutachtet Budgets und Steuerfestsetzungen, prüft den Aufgaben- und Finanzplan, den Jahresbericht sowie die Stadtrechnungen und äussert sich zur Finanzlage der Stadt.

[2] Sie prüft stadträtliche Vorlagen für Finanzgeschäfte und die Abrechnungen von Sonder- und Zusatzkrediten.

[3] Sie prüft die Geschäftsführung der Stadtverwaltung.

Art. 38
Aufgaben der Bau- und Verkehrskommission (Abs. 1 und 2 geändert)

[1] Die Bau- und Verkehrskommission prüft öffentliche Bauvorhaben und nimmt Stellung zu allen Berichten und Anträgen des Stadtrates, welche Planungs-, Bau- und Verkehrsfragen betreffen.
[2] Sie erhält vom Stadtrat die Gestaltungspläne und das Ortsbild prägende Bauvorhaben zur Vernehmlassung.

Art. 39
Mitwirkung des Stadtrates und Sachverständiger (Titel und Abs. 1 und 2 geändert)

[1] Die Mitglieder des Stadtrates nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Kommissionen teil. Sie vertreten die Vorlagen und sind antragsberechtigt.
[2] Die Mitglieder des Stadtrates können sich durch sachkundige Angestellte der Stadt vertreten lassen.

Art. 40
Unterschrift (Abs. 1 und 2 geändert)

[1] Die Parlamentspräsidentin oder der Parlamentspräsident führt mit einer Stadtschreiberin oder einem Stadtschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für das Stadtparlament.
[2] Eine Stadtschreiberin oder ein Stadtschreiber unterzeichnet die Protokollauszüge.

IV. Der Stadtrat (Übertitel geändert)

Art. 41
Zusammensetzung (geändert)

Der Stadtrat ist führende und vollziehende Behörde der Stadt. Er besteht aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und vier weiteren Stadträtinnen oder Stadträten.

Art. 42
Hauptamt (Abs. 1 und 2 geändert)

[1] Die Mitglieder des Stadtrates sind hauptamtlich für die Stadt tätig. Das Stadtparlament legt die Gesamtstellenprozente des Stadtrates in einem Reglement fest.
[2] Die Mitglieder des Stadtrates dürfen nur mit Zustimmung des Stadtrates Mitglieder des Verwaltungsrates von Aktiengesellschaften oder anderer gewinnorientierter Unternehmungen sein.

Art. 43
Wahl und Konstituierung (Abs. 1 und 2 geändert)

[1] Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.
[2] Der Stadtrat beschliesst über die Departementszuteilung und bezeichnet die Stellvertretungen.

Art. 44
Aufgaben (Abs. 1 und 2 geändert)

[1] Der Stadtrat sorgt für die demokratische Führung der Stadt. Er entscheidet als Kollegialbehörde.
[2] Der Stadtrat vertritt die Stadt nach aussen.

Art. 45
Geschäftsordnung (geändert)

Der Stadtrat regelt die Einzelheiten seiner Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung, welche dem Stadtparlament zur Kenntnisnahme zu unterbreiten ist.

Art. 46
Organisation und Verordnungen (Abs. 1 und 2, Abs. 2 lit. c und d sowie Abs. 3 geändert)

[1] Die Sitzungen des Stadtrates sind nicht öffentlich.
[2] Der Stadtrat erlässt in Form der Verordnung:

c) Bestimmungen über die Geschäftsführung der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung) sowie andere verwaltungsinterne Vorschriften;
d) Erlass einer Verordnung über die stadtinternen Zuständigkeiten.

[3] Die Organisationsverordnung unterliegt der Genehmigung des Stadtparlamentes.

Art. 47
Wahlen (Einleitung und lit. b geändert)

Der Stadtrat wählt:

b) die Mitglieder von weiteren Kommissionen, soweit die Wahl nicht dem Stadtparlament zusteht;

Art. 48
Finanz- und Grundstückgeschäfte (Abs. 1 und 2 sowie Abs. 2 lit. a und g geändert)

[1] Der Stadtrat beschliesst in eigener Kompetenz:

a) Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG

b) Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

[2] Der Stadtrat entscheidet abschliessend über folgende ausgaberechtliche Finanzgeschäfte:

a) Ausgabenvollzug im Rahmen der vom Stadtparlament oder den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite;

g) über Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften der Stadt.

Art. 49
Weitere Aufgaben (Einleitung und lit. a, c und d geändert)

Dem Stadtrat obliegen ferner:

a) Erlass von Stellenplänen und Dienstvorschriften für das Stadtpersonal;

c) Festsetzung und Vorbereitung der Abstimmungen und Wahlen der Stadt Emmen;

d) Vorbereitung der vom Stadtparlament zu behandelnden Geschäfte;

Art. 50
Beschlussfähigkeit (Abs. 1 geändert)

[1] Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 51

Stadtpräsidentin, Stadtpräsident (Einleitung und lit. a und b geändert)

Der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten obliegen namentlich folgende Aufgaben:

a) Leitung der Verhandlungen des Stadtrates;

b) Vertretung des Stadtrates nach aussen.

Art. 52

Unterschrift (Abs. 1 und 2 geändert)

1 Die Stadt regelt die Zeichnungsbefugnis in einem rechtsetzenden Erlass.

2 Beschlüsse des Stadtrates sind mindestens von einem Mitglied des Stadtrates sowie von einer Stadtschreiberin oder von einem Stadtschreiber beziehungsweise dessen oder deren Stellvertretung zu unterzeichnen.

V. Die Bildungskommission

Art. 53

Aufgabe, Zusammensetzung (Abs. 2, 3 und 4 geändert)

2 Der Stadtrat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine stadträtliche Bildungskommission bestehend aus dem zuständigen Mitglied des Stadtrates sowie mindestens sieben weiteren Mitgliedern. Die Schulleitung ist beratendes Mitglied.

3 Der Stadtrat wählt auf Vorschlag der Fraktionen je eine Vertretung sämtlicher im Stadtparlament vertretenen Fraktionen in die Bildungskommission. Weiter wählt der Stadtrat auf Antrag des zuständigen Mitglieds des Stadtrates die restlichen Mitglieder der Bildungskommission.

4 Die Bildungskommission entwickelt vor allem Vorschläge zur optimalen Eingliederung der Schule in das soziale, wirtschaftliche und pädagogische Umfeld der Lernenden und berät den Stadtrat entsprechend.

VI. Die Bürgerrechtskommission

Art. 54
Zusammensetzung, Amtsdauer und Aufgaben (Abs. 1, 4 und 5 geändert)

[1] Die Bürgerrechtskommission besteht aus neun Mitgliedern**.** Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und ist mit derjenigen des Stadtrates gleichgesetzt. Das zuständige Mitglied des Stadtrates kann auf Einladung der Bürgerrechtskommission mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bürgerrechtskommission teilnehmen.
[4] Die Namen der einzubürgernden Personen werden durch den Stadtrat öffentlich bekannt gemacht. Den Stimmberechtigten steht das Recht zu, während einer Frist von 30 Tagen bei der Bürgerrechtskommission ihre Bedenken gegen eine Einbürgerung begründet anzumelden.
[5] Die Bürgerrechtskommission erstattet dem Stadtparlament und dem Stadtrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

VII. Die Stadtverwaltung (Übertitel geändert)

Art. 55
Organisation (Abs. 1, 2, 3 und 4 geändert)

[1] Die Stadtverwaltung unterstützt den Stadtrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.
[2] Der Stadtrat delegiert den bestehenden Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteherinnen und Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.
[3] Die Stadtverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich und kundenfreundlich.
[4] Der Stadtrat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 56
Organisation der Stadtkanzlei (Titel, Abs. 1 und 2 geändert)

[1] Eine Stadtschreiberin oder ein Stadtschreiber wird vom Stadtrat bestimmt und nimmt an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teil.
[2] Ein Stadtschreiberin oder ein Stadtschreiber leitet das Departement Kanzlei und Informatik; eine Stadtschreiberin oder ein Stadtschreiber leitet das Departement Bevölkerungsdienste. Durch Stadtratsbeschluss können einzelne Aufgaben an Substitutinnen oder Substituten übertragen werden.

VIII. Finanzhaushalt

Art. 57
Grundsätze (Abs. 1 geändert)

[1] Der Finanzhaushalt der Stadt richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Art. 59
Ermittlung des Wertes eines Geschäftes (Abs. 4 geändert)

[4] Kann bei einem Geschäft trotz Anwendung obiger Grundsätze der Wert nicht festgestellt werden, ist die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission des Stadtparlamentes befugt, den Wert festzustellen.

Art. 60
Budget (geändert)

Das Stadtparlament beschliesst jährlich vor dem 31. Dezember über das Budget der Verwaltungsrechnung mit dem Steuerfuss des Folgejahres.

Art. 63
Rechnungsablage (geändert)

Der Stadtrat hat der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zuhanden des Stadtparlamentes alljährlich vor dem 30. April die Rechnung der Stadt Emmen über das Vorjahr zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten.

IX. Schlussbestimmungen

Diese Änderungen treten am 1. September 2028 in Kraft. Sie obliegen dem obligatorischen Referendum.

Emmenbrücke, 15. Dezember 2026

Für den Einwohnerrat

Severin Elvedi	Patrick Vogel
Einwohnerratspräsident	Gemeindeschreiber